

Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Einrichtungen vom 26.01.2017

1. Allgemeines

1.1. Für die Benutzung städtischer Einrichtungen und deren Anlagen sowie für die damit zusammenhängenden Leistungen der Stadt Strausberg werden Nutzungsentgelte erhoben.

1.2. Mit dem Entgelt sind die üblichen Kosten für Bewirtschaftung, Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und deren Ausstattung einschließlich der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten, es sei denn diese Entgeltordnung regelt etwas anderes.

Nicht enthalten sind die Kosten für mögliche Sonderreinigungsmaßnahmen gemäß der Satzung für die Benutzung von Sportstätten sowie Räumen in Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Strausberg in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zahlungspflichtiger

2.1. Das Entgelt wird vom Nutzer gezahlt.

2.2. Mehrere Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch.

3. Entstehung und Fälligkeit der Ansprüche

3.1. Die Entgeltpflicht entsteht mit Vertragsabschluss. Das Entgelt ist spätestens zu dem im Vertrag genannten Fälligkeitstermin zu zahlen.

3.2. Eine rückwirkende Verrechnung wegen ungenutzter Stunden erfolgt nicht.

4. Nutzungsentgelte

4.1. Schulische Anlagen und Kindertagesstätten

1.	Schulsporthallen	15,00 € / Stunde
2.	Sportfreianlagen	15,00 € / Stunde
3.	Schulische Anlagen zur ständigen Nutzung	1,50 € / m ² / Monat
4.	Räume in Schulen	
	- Klassenräume	10,00 € / Stunde
	- Speiseräume	15,00 € / Stunde

- Aula 15,00 € / Stunde

5. Räume in Kindertagesstätten
 - Gruppenräume oder Nebenräume 10,00 € / Stunde

In dem Entgelt enthalten ist eine Hausmeistereinweisung vor Ort am Tage der Veranstaltung von maximal einer Stunde. Darüber hinaus wird der Einsatz des Hausmeisters pro Veranstaltung mit einem zusätzlichen Entgelt berechnet.

4.2. Stadthaus

1. Die Stadt Strausberg stellt einen Versammlungsraum im Stadthaus zur Verfügung. Der Betrieb des Standesamtes darf nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzungsüberlassung erfolgt durch Vertrag.
2. Für die Nutzung wird folgendes Nutzungsentgelt erhoben:
 - Versammlungsraum (Eheschließungsraum) 15,00 €/Stunde, 90,00 €/Tag

4.3. Dorfgemeinschaftshaus Hohenstein

1. Die Stadt Strausberg stellt Räume im Dorfgemeinschaftshaus Hohenstein zur Verfügung. Die Nutzungsüberlassung erfolgt durch Vertrag.
2. Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:
 - Mehrzweckraum 10,00 €/Stunde, 60,00 €/Tag
 - Versammlungsraum 15,00 €/Stunde, 90,00 €/Tag
 - Mehrzweckraum und Versammlungsraum 20,00 €/Stunde, 120,00 €/Tag

In den Entgelten ist nicht die Reinigung enthalten. Diese wird gesondert durch Vertrag geregelt.

4.4. Stadtverwaltung Strausberg

1. Die Stadt Strausberg stellt einen Raum in der Stadtverwaltung Strausberg zur Verfügung. Der Betrieb der Stadtverwaltung darf nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzungsüberlassung erfolgt durch Vertrag.
2. Für die Nutzung wird folgendes Entgelt erhoben:
 - Versammlungsraum (3. Obergeschoss) 15,00 €/Stunde, 90 €/Tag

4.5. Für weitergehende Leistungen werden gesondert wie folgt Entgelte erhoben:

1.	Einsatz des Hausmeisters pro Stunde und Person	25,00 €
2.	Nutzung der Beschallungsanlage pro Veranstaltung	50,00 €
3.	Nutzung des Beamers pro Veranstaltung	15,00 €

5. Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen

5.1. Von der Entgelterhebung befreit sind bei der Mitbenutzung von schulischen Anlagen und Kindertagesstätten nach 4.1.:

- Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Strausberg
- Kindertagesstätten in freier Trägerschaft
- Tagespflegestellen
- Musikschulen
- Therapeuten zur Behandlung von Kindern mit integrationsbedingtem Mehrbedarf
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in der Stadt Strausberg
- Kooperationspartner, die der Bereicherung des pädagogischen Konzeptes bzw. der Förderung des Profils der Einrichtung dienen (ein schriftlicher Nachweis der Kooperationspartnerschaft ist vorzulegen)
- Bündnispartner, die Mitglied im „Strausberg Bündnis für und mit Familien“ sind (ein schriftlicher Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen)
- gemeinnützige Vereine und Initiativgruppen auf dem Gebiet des Sports, wenn sich ihr Sitz und ihr Betätigungsfeld in Strausberg befinden oder ihr Angebot an Strausberger Einwohner gerichtet ist (ein schriftlicher Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen)
- Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

5.2. 50 v.H. des Entgeltes werden erhoben bei der Mitbenutzung von schulischen Anlagen und Kindertagesstätten nach 4.1.:

- von den weiterführenden Strausberger Schulen, die nicht in Trägerschaft der Stadt Strausberg sind

5.3. Befreiung von der Entgelterhebung bei der Benutzung von Räumen nach 4.2. bis 4.4.:

Auf Antrag kann ein Nutzer ganz oder teilweise von der Entgelterhebung befreit werden.

5.4. Auf Antrag kann ein Nutzer ganz oder teilweise von dem Entgelt befreit werden, wenn die Zahlung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde.

Über den Antrag entscheidet der / die Bürgermeister/-in der Stadt Strausberg.

6. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 44/660/2002 vom 26.09.2002 außer Kraft.

Strausberg, den 27.01.2017

Elke Stadeler
Bürgermeisterin